



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung
Landesamtsdirektion/Service
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag.a Marlena Wachauf
Sachbearbeiterin

marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862224
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.595.495

Legistik Länder
NÖ Sozialhilfegesetz

Wien, 19. August 2026

Sehr geehrte Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

In Bezug auf die Regelung sozialhilferechtlicher Ansprüche sind insbesondere die Artikel 19 und 29 der UN-BRK von zentraler Bedeutung. Diese beinhalten zum einen das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft, und zum anderen das Recht auf eine angemessene Lebensführung und sozialen Schutz, sowie eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.

In diesem Zusammenhang wird zudem auf den Entwurf einer Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen und VertretungsNetz hingewiesen. Dieser sieht einen eigenen Abschnitt mit spezifischen Regelungen für Menschen mit Behinderungen vor, welcher die Bedarfe und Lebensrealitäten dieser Personengruppe stärker berücksichtigen soll.⁵

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen begrüßt die begriffliche Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention, die durch den vorliegenden Entwurf vorgenommen wird. Sprache schafft Wirklichkeit und kann dadurch einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Stereotypen und damit zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen leisten. Da im Rahmen der Begutachtungen weitere überarbeitungsbedürftige Begriffe und Formulierungen festgestellt werden konnten, wird angeregt, künftige Novellen zum Anlass zu nehmen, sämtliche Bestimmungen auf eine diskriminierungsfreie, inklusive und zeitgemäße Sprache zu prüfen. Ein fester Bestandteil

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 12.02.2026.

⁴ Ebd.

⁵ SH-GG Reformvorschlag 2026 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz Vorschlag für Gesetzestext VertretungsNetz Behindertenanwaltschaft.pdf (abgerufen am 17.08.2026)

dieses Prozesses sollte ein Austausch mit Selbstvertreter:innen aus der Community sein. Dies trägt dem in der UN-BRK verankerten Grundsatz Rechnung, Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, aktiv miteinzubeziehen.

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu Z 13 (§ 15 Abs 5):

Hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten wird angeregt, sich an der Definition der Unzumutbarkeit des § 8 Abs 4 NÖ SAG zu orientieren, wonach die Pflicht zur Verfolgung von Leistungen Dritter jedenfalls dann entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger als andere Personen auf ihr familiäres Umfeld angewiesen sein. Dies gilt insbesondere, da diese Gruppe in erhöhtem Maße von wirtschaftlicher Abhängigkeit und Gewalt betroffen ist. Ein eigenständiger sozialhilferechtlicher Anspruch trägt zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen bei und verhindert, dass sie auch im Erwachsenenalter in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Eltern oder anderen Angehörigen gedrängt werden. Es wird daher angeregt, Abs 5 um folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Als unzumutbar gilt insbesondere die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.“

Zu Z 18 (§ 24 Abs 1 und Abs 3):

Um die begriffliche Anpassung an die UN-BRK konsequent umzusetzen, wird angeregt, die Definition von Behinderung in Abs 1 entsprechend anzupassen:

*„Menschen mit Behinderungen sind Personen, die auf Grund einer **langfristigen körperlichen, psychische, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen** nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.“*

Abs 3 beschreibt das Ziel der Hilfsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Demnach soll die Hilfe Menschen mit Behinderungen *„dazu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.“* Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen kritisiert diese

Formulierung ausdrücklich. Menschen mit Behinderungen *sind* Teil der Gesellschaft. Im Sinne einer diskriminierungsfreien und inklusiven Zielsetzung und Sprache im Einklang mit Art 19 UN-BRK wird daher folgende Änderung angeregt:

*„Ziel der Hilfe ist, Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage eines auf ihre **Bedarfe und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes die gleichberechtigte und volle Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.**“*

Zu Ziffer 40 (§ 47a):

Positiv hervorzuheben ist die im Entwurf vorgesehene Schaffung alternativer Wohnformen. Aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen wäre es begrüßenswert, dieses Angebot nicht auf Personen mit *altersbedingtem* Pflege- und Betreuungsbedarf zu beschränken, sondern dieses altersunabhängig allen Personen mit entsprechendem Pflege- und Betreuungsbedarf zur Verfügung zu stellen. Auch Menschen mit Behinderungen würden von einem Angebot, das „die Bewältigung des Alltags durch unterstützte Selbsthilfe, sowie die Vermeidung von Einsamkeit und dem Rückgang von sozialen Kontakten“ zum Ziel hat profitieren.

Zu Ziffer 52 (§ 65 Abs. 2):

Die erweiterten Mitwirkungspflichten werden von der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen kritisch gesehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Policy Briefing zum Thema „Strukturelle Hürden bei der Leistungsvergabe“⁶ verwiesen, welches auf Grundlage der bundesweiten Vernetzungstreffen der Anwältin im ersten Halbjahr 2026 entstand. Eine der darin formulierten Empfehlungen betrifft die Reduktion von Mehrfach- und Wiederbegutachtungen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, bereits vorliegende fachärztliche und therapeutische Befunde als ausreichende Entscheidungsgrundlage anzuerkennen. Sofern weitere Gutachten oder Befunde erforderlich sind, sollte eine umfassende Kostenfreiheit für die zu untersuchende Person vorgesehen werden.

Darüber hinaus wird im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie zur Gewährleistung eines effizienten und ressourcenschonenden Verfahrens empfohlen, Antragsteller:innen eine konkrete Auflistung der jeweils „erforderlichen Urkunden und

⁶ Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen fordert grundlegende Reform der Leistungsvergabe (abgerufen am 19.08.2026)

Unterlagen“ sowie der „für die Entscheidungsfindung benötigten Untersuchungen“ vorzulegen und zu begründen, warum diese für die Entscheidungsfindung erforderlich sind. Dies könnte nicht nur zur Verfahrenseffizienz beitragen, sondern auch vermeidbare zusätzliche Belastungen für antragstellende Personen, die sich oftmals ohnehin in einer schwierigen Lebenssituation befinden, reduzieren.

Zu § 15 Abs 3 (nicht im vorliegenden Entwurf enthalten):

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen kritisiert die derzeitige Ausgestaltung betreffend die Berücksichtigung bzw Außerachtlassung von Einkommen und pflegebezogenen Leistungen von anspruchsberechtigten Personen und ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen in § 15 Abs 3. Darin wird festgelegt, dass *„die Landesregierung durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen hat, inwieweit Einkommen und pflegebezogene Leistungen des hilfebedürftigen Menschen und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen sind oder anrechenfrei zu bleiben haben. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“*

Aus Sicht der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist die Bestimmung im Hinblick auf das aus Art 18 B-VG abgeleitete Legalitätsprinzip bedenklich. Es erscheint fraglich, ob der wesentliche Regelungsinhalt durch das Gesetz ausreichend determiniert wird. Verwaltungsbehörden haben sich bei der Erlassung von Verordnungen an den gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu halten und können Gesetze insofern lediglich konkretisieren. Im vorliegenden Fall lässt die Bestimmung jedoch offen, ob und in welchem Ausmaß das Einkommen und pflegebezogene Leistungen berücksichtigt werden. Insofern bestehen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem verfassungsgesetzlichen Determinierungsgebot Bedenken, da es sich unter Umständen um eine formalgesetzliche Delegation handeln könnte. Die Frage, ob und in welchem Umfang Einkommen und pflegebezogene Leistungen berücksichtigt werden oder anrechenfrei bleiben, betrifft eine wesentliche Frage der Existenzsicherung von Menschen mit Behinderungen und sollte daher vom Gesetzgeber ausreichend bestimmt werden. Die Unbestimmtheit der Regelung erscheint insbesondere problematisch, da derartige Verordnungen nach derzeitiger Rechtslage sogar rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Zu §§ 64, 65 (nicht im vorliegenden Entwurf enthalten):

Zu den bestehenden Regelungen hinsichtlich der Antragstellung und Informations- und Mitwirkungspflichten wird angemerkt, dass diese für Menschen mit Behinderungen in

barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu zählen unter anderem die barrierefreie Gestaltung von Formularen und Informationsblättern, die Bereitstellung von Anträgen in Leichter Sprache und die Beiziehung von ÖGS-Dolmetscher:innen. Die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Antragstellung darf für Antragsteller:innen keinen nachteiligen Effekt haben, wie beispielsweise eine Verlängerung der Verfahrensdauer.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt